

Koordinator für Nothilfe im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Bei der Wiederaufnahme der Sitzung beschloß der Rat, den Vertreter Aserbaidshans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3790. Sitzung am 19. Juni 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²³:

"Der Sicherheitsrat hat die Angelegenheit des Schutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen behandelt und dabei die während der Aussprache zu dieser Angelegenheit auf seiner 3778. Sitzung am 21. Mai 1997 geäußerten Auffassungen³²⁴ sorgfältig geprüft.

Der Rat stellt fest, daß die massenhafte Vertreibung der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen eine ernste Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen kann. In dem Bestreben, den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen zu gewährleisten, unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dabei einen koordinierten und umfassenden Ansatz zu verfolgen, der im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die in Konfliktsituationen jüngst zu beobachtende Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und andere Zivilpersonen unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. Der Rat wiederholt, daß er solche Handlungen verurteilt, und fordert alle, die es angeht, erneut auf, die anwendbaren Regeln des Völkerrechts streng einzuhalten. Insbesondere fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderter und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu gewähren.

Der Rat bekundet außerdem seine ernsthafte Besorgnis über alle Angriffe und jede Gewaltanwendung gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal humanitärer Organisationen

unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Resolution 868 (1993) und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 1997³²⁵. Er verweist außerdem auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedete Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³²⁶. In diesem Zusammenhang fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit dieses Personals und des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, und ermutigt alle Staaten, zu prüfen, wie der Schutz dieses Personals verstärkt werden kann.

Der Rat erinnert alle Staaten und anderen Beteiligten daran, daß diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, vor Gericht gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die von der Generalversammlung am 17. Dezember 1996 verabschiedete Resolution über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs³²⁷.

Der Rat spricht sich dafür aus, daß weiter geprüft wird, wie die internationale Gemeinschaft bewirken kann, daß die beteiligten Parteien die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, besser einhalten.

Der Rat ermutigt die Staaten, zu erwägen, den einschlägigen internationalen Übereinkünften beizutreten, die sich mit den Problemen von Flüchtlingen befassen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen mit einem klaren, sachgerechten und realistischen Mandat, das unparteiisch wahrzunehmen ist, und mit angemessenen Ressourcen auszustatten. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat bei der Einrichtung oder Genehmigung eines Einsatzes zum Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen den Grundsatz der vollen Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der betroffenen Staaten. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der den Friedenssicherungseinsätzen übertragenen Mandate sicherzustellen.

Der Rat betont, daß es im Hinblick auf die effektive Gewährung humanitärer Hilfe und den wirksamen Schutz für die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten der Bedürftigen wichtig ist, eine engere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, die gemäß ihrem eigenen Mandat und ihrer eigenen Satzung tätig werden. In diesem Zusammenhang regt der Rat an, daß die Stellung der Sonderbeauftragten des

³²³ S/PRST/1997/34.

³²⁴ Siehe S/PV.3778. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, 3778. Sitzung.*

³²⁵ S/PRST/1997/13.

³²⁶ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

³²⁷ Resolution 51/207 der Generalversammlung.

Generalsekretärs bei der Koordinierung zu diesem Zweck gestärkt wird.

Der Rat betont, wie wichtig die Tätigkeit der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen humanitären Organisationen ist und daß diese Tätigkeit auch künftig im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit humanitärer Hilfe durchgeführt werden muß.

Der Rat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit der Krisenprävention, indem namentlich die tieferen Ursachen der Krisen angegangen werden. Er ermutigt daher den Generalsekretär und alle Staaten, weiter praktische Wege zu prüfen, um die diesbezügliche Kapazität der Vereinten Nationen zu stärken.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen verbessert werden kann."

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3781. Sitzung am 27. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁸:

"Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über den Militärputsch in Sierra Leone, der noch dazu zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem die Vereinten Nationen den Aussöhnungsprozeß in diesem Land unterstützen. Er mißbilligt entschieden diesen Versuch, die demokratisch gewählte Regierung zu stürzen, und fordert die sofortige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 26. Mai 1997 und unterstreicht, daß das Abkommen von Abidjan³²⁹, das auch weiterhin als tragfähiger Rahmen für Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Sierra Leone dient, unbedingt durchgeführt werden muß.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Gewalttätigkeiten gegen die einheimische Bevölkerung wie auch gegen Ausländer, insbesondere gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges im Lande tätiges internationales Personal. Er erinnert alle Beteiligten an ihre Verpflichtung, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Lande tätigen internationalen Personals sicherzustellen, und fordert ein Ende der Plünderung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, die Ei-

gentum der Vereinten Nationen und internationaler Hilfsorganisationen sind."

Auf seiner 3797. Sitzung am 11. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Guineas, Nigerias, Sierra Leones und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Kenias³³⁰, Ibrahima Sy, den Ständigen Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3798. Sitzung am 11. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Guineas, Nigerias, Sierra Leones und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³¹:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 27. Mai 1997³²⁸ im Anschluß an den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die weiter andauernde Krise in Sierra Leone und ihre nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, namentlich auch die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, und insbesondere über die Greuelthaten, die gegen die Bürger Sierra Leones, ausländische Staatsangehörige und Personal der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der

³²⁸ S/PRST/1997/29.

³²⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1034, Anlage.

³³⁰ Dokument S/1997/536, Teil des Protokolls der 3797. Sitzung.

³³¹ S/PRST/1997/36.